

S a t z u n g

für den Verein
"Biosphärengebiet Schwäbische Alb e. V."*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Biosphärengebiet Schwäbische Alb e. V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münsingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münsingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, des historisch-kulturellen Erbes und die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass im Sinne eines integrierten Vorgehens die nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebiets unterstützt wird, insbesondere in den Bereichen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Landschaftspflege, der nachhaltigen Land-, Jagd- und Forstwirtschaft, der Schäferei, des Streuobst- und Weinbaus sowie der nachhaltigen Tourismus-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Kultur und des historisch kulturellen Erbe. Durch ökologisch, ökonomisch und sozial sinnvolle Maßnahmen soll zur langfristigen Sicherung von Artenvielfalt und Lebensräumen, historisch kulturellem Erbe sowie zur dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung der Kulturlandschaft beigetragen und das Biosphärengebiet zu einem zukunftsträchtigen Lebens-, Arbeits- und Freizeitraum für alle Berufs- und Bevölkerungsgruppen entwickelt werden.
- (3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks ist es Aufgabe des Vereins, auf der Grundlage der Rechtsverordnung über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom Januar 2008 und des Rahmenkonzepts für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom Juli 2012 die Umsetzung der Ziele, Maßnahmen und Projekte im Biosphärengebiet Schwäbische Alb durch eine breite Einbindung und Beteiligung der Akteure vor Ort und die Bereitstellung und Akquisition von dafür erforderlichen Mitteln zu unterstützen.
Der Verein kann hierzu auch für eigene Projekte Förderanträge stellen.
Die Fortschreibung des Rahmenkonzepts ist bei der Arbeit des Vereins zu berücksichtigen.

* Diese Satzung verwendet bei der Bezeichnung von Personen - aus sprachlichen Gründen - die männliche Form. Gleichwohl sind selbstverständlich beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

§ 4 Vereinsrecht

Diese Satzung sowie etwa bestehende Verfahrens- und Geschäftsordnungen (z. B. für die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Beirat) bilden das Vereinsrecht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder.
- (2) Nicht stimmberechtigtes Fördermitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützt.
- (3) Stimmberchtigte Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Personengesellschaften sein, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen sowie die offiziell anerkannten Partner des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.
- (4) Stimmberchtigte Mitglieder können insbesondere sein:
 - a) die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise, die in der Biosphärengebiets-Verordnung aufgeführt sind,
 - b) das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart.
 - c) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst,

- d) der Landesbetrieb ForstBW
 - e) folgende Vereine und Verbände im Biosphärengebiet:
 - ⇒ die Umwelt- und Naturschutzvereine und -verbände
 - ⇒ die Kreisbauernverbände
 - ⇒ die Kreislandfrauenverbände
 - ⇒ die Kreis- und Bezirksverbände der Obst- und Gartenbauvereine und -verbände
 - ⇒ die Landschaftserhaltungsverbände
 - ⇒ die Jägervereinigungen
 - ⇒ die Tourismus- und Verkehrsvereine
 - ⇒ der Geopark Schwäbische Alb
 - ⇒ die Sportkreise und -vereine
 - ⇒ die Kreishandwerkerschaften
 - ⇒ die Regionalverbände
 - f) Hochschulen und Bildungseinrichtungen, die sich aktiv mit dem Biosphärengebiet beschäftigen.
- (5) Über den Beitritt von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der für den Vereinszweck erforderlichen Ausgaben des Vereins erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins sowie durch Geschäftsaufgabe, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum

Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - b) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) der Biosphärengebiets-Beirat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder die über einen E-Mail-Anschluss verfügen, können auch per elektronischer Post eingeladen werden. Dabei ist jeweils die Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wahren sowie der Tagungsort und die Tagesordnung zu benennen.
 - b) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Die Berichte des Vorstands und des Beirats
 - den Kassenbericht
 - den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
 - die Entlastung des Vorstands und des Beirats.
 - c) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstands und des Beirats sowie den Kassenbericht. In beratender Funktion erörtert sie das jährliche Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Biosphärengebiets im Sinne der Rechtsverordnung und des Rahmenkonzeptes aus. Sie nimmt außerdem Stellung zu wichtigen aktuellen Entwicklungen

und bedeutsamen Einzelentscheidungen.

Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und derjenigen Mitglieder des Beirats, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
- die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters,
- die Wahl des Rechnungsprüfungsamts,
- die Wahl von Vertretern in externe Gremien,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- die Festlegung und Änderung der Beitragsordnung,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Themen.

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks oder die Änderung der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- h) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- i) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen Mitgliedern, vom Vorstand oder vom Beirat gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstands im

Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

- b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
- c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und die in der Einberufung genannt sind.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Lenkungskreises Biosphärengebiet Schwäbische Alb,
 - b) den Landräten der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen,
 - c) je einem Bürgermeister aus diesen drei Landkreisen sowie
 - d) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus dem Bereich der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 4 c) bis f) und der Gruppe der Partner des Biosphärengebiets kommen. Jeder Landkreis und auch die Akteursgruppen des Biosphärengebiets sollen angemessen vertreten sein; darunter soll mindestens ein Vertreter der Naturschutzvereine und -verbände sein.

Die jeweilige Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte - unterstützt durch die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets - nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. (1) b) bis d) gewählt. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie beide sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 c) und d) werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung der Vereinsorgane; er kann sich hierbei durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Auf Antrag von mindestens vier Vorstandmitgliedern beruft der Vorsitzende eine Sitzung ein.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Im Verhinderungsfall kann jedes Vorstandmitglied einen Stellvertreter benennen.
- (9) Der Vorstand kann zur Beratung weitere fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 12 Der Biosphärengebiets-Beirat

- (1) Der Biosphärengebiets-Beirat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstands (Vorsitzender),
 - b) je einem Vertreter der Landratsämter Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen, soweit diese nicht bereits durch den Vorsitzenden repräsentiert sind,
 - c) je einem Vertreter der Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart,
 - d) der Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets,
 - e) 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern aus dem Landkreis Reutlingen - darunter sind 6 Vertreter von Gemeinden des Landkreises Reutlingen,
 - f) 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern aus dem Alb-Donau-Kreis - darunter sind 2 Vertreter von Gemeinden des Alb-Donau-Kreises,
 - g) 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern aus dem Landkreis Esslingen - darunter sind 2 Vertreter von Gemeinden des Landkreises Esslingen,
 - h) 6 vom Vorstand zu benennenden Beiratsmitgliedern, die aus dem Bereich der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 4 c) bis f) und der Gruppe der Partner des Biosphärengebiets kommen; dabei soll jeder Landkreis vertreten sein.

Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Akteursgruppen angemessen berücksichtigt sind, insbesondere sollen mindestens drei Vertreter der Naturschutzvereine und -

verbände darunter sein.

- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. benannt.
- (3) An den Sitzungen des Beirats können zur Beratung weitere sachkundige Personen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Beirat
 - a) diskutiert die Einzelprojekte mit einem beantragten Zuschuss über 4000,- € und spricht dazu Förderempfehlungen aus;
 - b) entscheidet über die Bezuschussung von Einzelprojekten aus Mitteln des Vereins;
 - c) berät die Geschäftsstelle in wichtigen Fragen des Biosphärengebiets, der Konzeption und der Koordination von Einzelprojekten;
 - d) gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Biosphärengebiets an die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Auf Antrag von mindestens 10 Beiratsmitgliedern beruft der Vorsitzende eine Sitzung ein.
- (7) Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Im Verhinderungsfall kann jedes Beiratsmitglied einen Stellvertreter benennen.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem Vereinszweck und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstands um.

§ 14 Facharbeitskreise

Die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets kann nach Bedarf Facharbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise werden von der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets einberufen und geleitet.

Die Sprecher der Arbeitskreise können an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 15 Haushalt und Rechnungsprüfungsessen

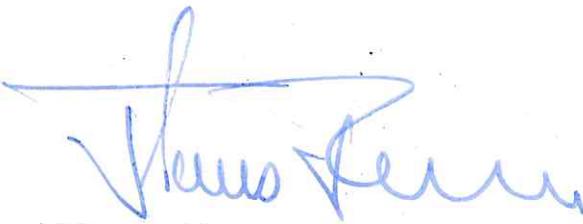
- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird von der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets erledigt. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, stimmt ihn mit dem Vorstand ab und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahrs erfolgt durch das von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte Rechnungsprüfungsamt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Entscheidung der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die weitere Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Biosphärengebiet, insbesondere die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Kultur und des historisch-kulturellen Erbes zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2014 in Kraft.



Thomas Reumann
Vorsitzender des Vorstands



Karin Blum
Schriftführerin